

Geheimhaltungsvereinbarung

zwischen der

Flughafen Stuttgart Energie GmbH
Flughafenstraße 32
70629 Stuttgart

- nachfolgend „FSEG“ genannt -

und

- nachfolgend „Partner“ genannt -

Die FSEG und der Partner werden nachfolgend kollektiv als „Parteien“ bezeichnet

Die Parteien vereinbaren was folgt:

§ 1 Gegenstand der Vereinbarung

Im Zusammenhang mit einer beabsichtigten oder bereits vereinbarten Erbringung bzw. Durchführung von Lieferungen oder Leistungen für die FSEG kann der Partner Kenntnis von vertraulichen Informationen der FSEG erhalten oder hat bereits davon Kenntnis erhalten. Ziel dieser Geheimhaltungsvereinbarung ist es, die Bedingungen festzulegen, wie die nachstehend definierten VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, welche die Parteien bereits ausgetauscht haben oder noch austauschen werden, bzw. von welchen die Parteien bereits wissen oder noch erfahren werden, geschützt werden. Die Parteien sind sich darüber einig, dass in Bezug auf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN ein besonderes Schutzbedürfnis der FSEG besteht.

§ 2 Vertrauliche Informationen

(1) Soweit nicht abweichend in § 3 dieser Geheimhaltungsvereinbarung geregelt, sind „VERTRAULICHE INFORMATIONEN“ im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung alle dem Partner von der FSEG in

mündlicher, elektronischer, schriftlicher oder anderer Form zur Verfügung gestellten, offenbaren oder sonst zugänglich gemachten Informationen, z.B. Informationen über Planungen und Projekte, Organisation, Betriebsverfahren, Prozesse und Systeme, oder sonstiges operatives, technisches, wissenschaftliches, kommerzielles und finanzielles oder anderes Know-how. VERTRAULICHE INFORMATIONEN in diesem Zusammenhang sind insbesondere auch personenbezogene Daten, die im Rahmen der geltenden Datenschutzgesetze geschützt sind, z.B. durch die Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) oder durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG).

- (2) Diese Geheimhaltungsvereinbarung gilt für alle VERTRAULICHEN INFORMATIONEN, welche der Partner bereits erhalten hat oder die er noch erhält, bzw. von denen er Kenntnis erlangt oder bereits Kenntnis erlangt hat – ggf. auch nur zufällig bzw. beiläufig –, unabhängig von der Art der Kommunikation, also gleich ob dies schriftlich, per Fax, per E-Mail, über eine Datei oder mündlich oder durch andere Art und Weise erfolgt (ist).
- (3) Die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN bleiben Eigentum der FSEG und keine Bestimmung dieser Vereinbarung ist ausdrücklich oder konkludent als Übertragung eines Rechtes oder als Einräumung einer Lizenz in Bezug auf die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN durch die FSEG zu verstehen.

§ 3 Ausnahmen

- (1) Ausgenommen von der Geheimhaltungsverpflichtung und damit nicht als VERTRAULICHE INFORMATIONEN im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung gelten solche Informationen (abschließende Aufzählung),
 - (a) die bereits veröffentlicht waren, als der Partner zu ihnen Zugang erlangt hat; oder
 - (b) die ohne Verschulden des Partners anderweitig veröffentlicht wurden, nachdem der Partner Zugang zu ihnen erhalten hat; oder
 - (c) von denen der Partner bereits rechtmäßig Kenntnis hatte, bevor sie auf Grund dieser Geheimhaltungsvereinbarung offengelegt wurden; oder
 - (d) zu denen sich der Partner rechtmäßig Zugang verschaffen konnte, und zwar unabhängig von dem durch die FSEG verschafften Zugang; oder
 - (e) deren Offenlegung durch eine gerichtliche oder behördliche Entscheidung verlangt wird; oder
 - (f) die von der FSEG freigegeben worden sind; oder
 - (g) die mit vorheriger Zustimmung der FSEG an Dritte übermittelt worden sind, soweit diese Dritten aufgrund einer der vorliegenden Geheimhaltungsvereinbarung entsprechenden Geheimhaltungsvereinbarung zur Vertraulichkeit verpflichtet (worden) sind; oder
 - (h) vom Partner unabhängig und ohne Rückgriff auf VERTRAULICHE INFORMATIONEN oder gemäß § 3 Abs. 1 lit. (a) bis (d) oder (f) oder (g) geregelten Ausnahmen entwickelt worden sind.

- (2) Die Beweislast für das Vorliegen eines Ausnahmetatbestandes gemäß § 3 Abs. 1 liegt beim Partner.
- (3) In Fällen einer Offenlegung VERTRAULICHER INFORMATION gemäß § 3 Abs. 1 lit. (e) wird der Partner die FSEG unverzüglich, nach Möglichkeit vor der Offenlegung, über die entsprechende Entscheidung informieren.

§ 4 Pflichten des Partners

- (1) Der Partner verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN vertraulich zu behandeln, ausschließlich für die zwischen den Parteien vertraglich vereinbarten Zwecke zu nutzen und die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN nicht an Dritte weiterzugeben oder zugunsten Dritter zu verwerten. Dies gilt insbesondere auch für solche Daten, die dem Partner im Rahmen seiner Tätigkeit nur zufällig bzw. beiläufig zur Kenntnis gelangen.
- (2) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, ist dem Partner die Nutzung VERTRAULICHER INFORMATIONEN für eigene Zwecke, d. h. außerhalb des mit der FSEG vertraglich Vereinbarten, untersagt, was ein Verbot des Auslesens und/oder der Analyse VERTRAULICHER INFORMATIONEN für eigene Zwecke beinhaltet.
- (3) Dritte im Sinne der vorstehenden Bestimmungen sind alle natürlichen oder juristischen Personen, ausgenommen
 - (a) die zur Durchführung des vertraglich Vereinbarten eingesetzten Beschäftigten des Partners; oder
 - (b) weitere Partner oder Unterauftragnehmer etc. des Partners nach entsprechender vorheriger Zustimmung durch die FSEG und nur in dem Umfang, in dem dieser Zugang zu VERTRAULICHEN INFORMATIONEN zwingend benötigen.
- (4) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß dieser Geheimhaltungsvereinbarung gilt weiter, bis die jeweilige VERTRAULICHE INFORMATION ihre Eigenschaft als vertraulich verloren hat (insbesondere aufgrund Eintritts eines in § 3 Abs. 1 genannten Umstandes).
- (5) Der Partner sichert zu, dass ihm die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften, insbesondere die einschlägigen Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO), sowie des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bekannt sind. Der Partner verpflichtet sich, stets die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie ggf. andere datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten und das Datenheimnis nach den allgemeinen Bestimmungen der DS-GVO und gemäß § 53 BDSG zu wahren.
- (6) Der Partner sichert zu, dass er die im Rahmen der Zusammenarbeit eingesetzten Beschäftigten sowie etwaige Partner oder Unterauftragnehmer etc. mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und sowohl zur Geheimhaltung als auch auf die Anforderungen an den Datenschutz gemäß den allgemeinen Bestimmungen der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) und des § 53 BDSG schriftlich verpflichtet. Auch diese Verpflichtungen müssen nach Beendigung des jeweiligen Beschäftigungs- oder Auftragsverhältnisses fortbestehen. Der Partner überwacht die

Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften. Für eine entsprechende Unterrichtung und regelmäßige Schulung seiner Beschäftigten bzw. eine regelmäßige Ein- bzw. Unterweisung seiner Unterauftragnehmer etc. wird der Partner Sorge tragen.

- (7) Der Partner wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den Anforderungen an den Datenschutz und die Datensicherheit gerecht wird. Er sichert zu, dass er über ein angemessenes IT-Sicherheitskonzept verfügt und die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung beachtet. Er sichert insbesondere die Umsetzung und Einhaltung von angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Art. 32 DS-GVO zu. Wenn notwendig, wird der Partner mit der FSEG eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung abschließen.
- (8) Soweit die beim Partner getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den Anforderungen der FSEG nicht genügen, benachrichtigt er die FSEG unverzüglich. Entsprechendes gilt für Störungen, Verstöße des Partners oder der bei ihm beschäftigten Personen bzw. der von ihm eingesetzten Unterauftragnehmer etc. gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen oder die im Auftrag getroffenen Festlegungen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten.
- (9) Dem Partner ist bekannt, dass eine Verletzung datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie die Verletzung von Geheimhaltungspflichten auch gesetzlich nach den einschlägigen Regelwerken sanktioniert sind und verfolgt werden können.

§ 5 Haftung

- (1) Verstößt der Partner gegen eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht gegenüber der FSEG, so hat er für jede schuldhaftige Zuwiderhandlung eine von der FSEG nach billigem Ermessen festzusetzende, im Streitfall vom zuständigen Gericht zu überprüfende Vertragsstrafe an die FSEG zu leisten. Der Einwand des Fortsetzungszusammenhangs wird ausgeschlossen.
- (2) Auf Schadensersatzansprüche der FSEG, gleich aus welchem Rechtsgrund, werden Zahlungen auf das Vertragsstrafversprechen angerechnet.
- (3) Durch die Geltendmachung oder die Entrichtung der Vertragsstrafe werden die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder weitergehende Schadensersatzansprüche der FSEG nicht berührt.

§ 6 Dauer der Geheimhaltungsvereinbarung

- (1) Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit Übermittlung des Dokumentes an die FSEG in Kraft.
- (2) Diese Geheimhaltungsvereinbarung kann erst nach vollständiger Beendigung der Zusammenarbeit der Parteien gekündigt werden. Es gilt eine Kündigungsfrist von sechs (6) Monaten nach vollständiger Beendigung der Zusammenarbeit.

- (3) Die umfassende Geheimhaltungspflicht des Partners bleibt nach Maßgabe von § 4 Abs. 4 von einer Beendigung der Geheimhaltungsvereinbarung unberührt.
- (4) Der Partner verpflichtet sich, die VERTRAULICHEN INFORMATIONEN spätestens zum Datum der Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung an die FSEG zurück zu geben bzw. endgültig zu löschen und davon keine Kopien – in welcher Form und auf welchem Datenträger auch immer – zu behalten. Der Partner wird dies der FSEG innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bestätigen. Ausgenommen hiervon sind nur solche Informationen, die der Partner auf der Grundlage zwingender gesetzlicher Aufbewahrungspflichten zu speichern hat. In diesem Falle hat er der FSEG dies mitzuteilen.

§ 7 Sonstiges

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in dieser Geheimhaltungsvereinbarung eine Lücke befinden, so soll hiervon die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine Regelung treten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Geheimhaltungsvereinbarung gewollt haben würden, wenn sie den Punkt bedacht hätten.
- (2) Diese Geheimhaltungsvereinbarung unterliegt deutschem Recht. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird Stuttgart vereinbart.
- (3) Soweit die Parteien eine Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung von Daten abgeschlossen haben, gelten die in der Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung getroffenen Regelungen als vorrangig soweit sie mit Regelungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung kollidieren.

Erklärende/r

Firma

Name, Vorname

Ort, Datum

ACHTUNG: Fehlt die o.g. Nennung der Person, welche diese Erklärung abgibt, so gilt diese Erklärung als nicht abgegeben!